

Lieferantenrahmenvertrag

zur Ausspeisung von Gas in örtlichen Verteilernetzen

zwischen

Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

(Netzbetreiber)

und

Transportkunde
Straße Lieferant
PLZ+Ort Lieferant

(Transportkunde)

- einzeln oder zusammen „**Vertragspartner**“ genannt -

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur An- und Abmeldung von Ausspeisepunkten des örtlichen Verteilernetzes zu Letztverbrauchern zum Zwecke der Gasbelieferung.
- 1.2 Die Gasbelieferung der Letztverbraucher ist in gesonderten Verträgen zwischen Transportkunden und Letztverbrauchern geregelt und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3 Es gelten neben den nachfolgenden Regelungen ergänzend die auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.sw-magdeburg.de veröffentlichten jeweils gültigen Netzzugangsbedingungen (NZB)¹.
- 1.4 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Die technischen Einzelheiten zum Datenaustausch sind in der Anlage 1 definiert. Für den Geschäftsprozess Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustauschs gelten ergänzend die Regelungen des gesondert zu vereinbarenden EDI-Rahmenvertrages.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Der Transportkunde benennt den/die Bilanzkreisverantwortlichen und teilt dem Netzbetreiber die Bilanzkreisnummer(n) bzw. die Sub-Bilanzkontonummer(n) mit, in den/die die Ausspeisepunkte eingebracht werden sollen. Der Transportkunde muss dem Netzbetreiber eine Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen nachweisen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Ein-/Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf. Der Transportkunde ist verpflichtet, nach Kenntniserlangung dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn die Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen endet bzw. der entsprechende Bilanzkreisvertrag durch Kündigung beendet wird.
- 2.2 Die vom Transportkunden angemeldeten Ausspeisepunkte werden vom Netzbetreiber in einer elektronischen Bestandsliste geführt. Die Bestandsliste in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Liegt ein reiner Gaslieferungsvertrag (ohne Netznutzung) zur Belieferung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Letztverbraucher („Netznutzer“) und dem Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Die Entnahmestellen dieser Letztverbraucher sind in der Bestandsliste gesondert zu kennzeichnen. Diese Letztverbraucher zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber.

¹ Soweit der Transportkunde ein privater Verbraucher ist, sind die NZB dem Lieferantenrahmenvertrag als Anlage beizufügen.

Sofern bis zum beabsichtigten Beginn der Belieferung des Netznutzers durch den Transportkunden kein entsprechender Netznutzungsvertrag vorliegt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Belieferung durch den Transportkunden abzulehnen.

- 2.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Belieferung von Entnahmestellen durch den Transportkunden abzulehnen, sofern für die betreffende Entnahmestelle kein gesetzliches oder vertragliches Anschlussnutzungsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher (Anschlussnutzer) besteht.

3. Datenaustausch zwischen Transportkunde und Netzbetreiber

- 3.1 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.
- 3.2 Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, hat der Transportkunde mit einer Frist von 5 Werktagen nach Anfang des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das mit dem Einspeisenetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren erstmalig angewendet wird, dem Ausspeisenetzbetreiber die Entnahmestellen mitzuteilen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens. Soweit ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart ist, übermittelt der Netzbetreiber die hiernach erforderlichen Daten an den mit dem Transportkunden vereinbarten Adressaten.
- 3.3 Ausspeisepunkte zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern, bei denen eine technische Ausspeisemeldung nach § 23 NZB erforderlich ist, teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden in Textform mit. Hierüber informiert der Transportkunde den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit dieser technischen Ausspeisemeldung ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Transportkunden die Herausgabe von Informationen bezüglich des Abnahmeverhaltens des entsprechenden Letztverbrauchers zu verlangen.

4. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. Änderungen innerhalb der Anlage 1 werden unverzüglich mitgeteilt.

5. Leistungsmessung oder Standardlastprofilverfahren

- 5.1 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 2.
- 5.2 Der Netzbetreiber ordnet jedem Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil gemäß Anlage 2 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Ausspeisepunkt mit Standardlastprofil bei der Anmeldung und danach je nach Ableseurnus jährlich eine Jahresverbrauchsprognose, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert, bzw. den temperaturnormierten Jahresverbrauchswert (Kundenwert) auf. Das dem Ausspeisepunkt zugeordnete Standardlastprofil und die Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwert werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber erstmals mit der Bestätigung der Anmeldung und danach bei maßgeblichen Abweichungen einmal jährlich mitgeteilt. Der Transportkunde kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Der Netzbetreiber wird den Widerspruch sowie die Prognose(n) des Transportkunden prüfen und bei Einverständnis mit den Eingaben den betreffenden Wert entsprechend ändern. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch bzw. den Kundenwert endgültig fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose bzw. der Kundenwert sowie die Zuordnung des entsprechenden Standardlastprofils vom Transportkunden und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährlich angepasst werden.
- 5.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren oder die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Änderung des Standardlastprofilverfahrens mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Standardlastprofile mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

6. Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden i.S.d. § 24 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

- 6.1 Der Netzbetreiber ist im Verhältnis zum Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Transportkunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Transportkunde die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert und den Netzbetreiber ausdrücklich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.

- 6.2 Liegen mehrere Anforderungen von Transportkunden auf Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung des Eingangs der Anforderungen tätig.
- 6.3 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung schriftlich mitgeteilt hat und der Transportkunde oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 6.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt.
- 6.5 In der gesonderten Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden gemäß Ziffer 6.1 werden insbesondere das Verfahren, die Fristen und die Entgeltregelungen geregelt.

7. Abrechnung und Ausgleich von Mehr-/Mindermengen

Die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen erfolgt für SLP-Entnahmestellen gemäß § 29 Abs. 5-7 GasNZV und aufgrund von Differenzen zwischen vorläufigen und endgültigen Brennwerten monatlich für RLM-Entnahmestellen. Es gilt § 12 Ziff. 1-3 NZB.

8. Entgelte

- 8.1 Der Transportkunde zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.sw-magdeburg.de veröffentlichten jeweils gültigen Preisblätter.
- 8.2 Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte gemäß Ziffer 8.1 sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung bei Ausspeisepunkten mit Standardlastprofil jährlich im rollierenden Verfahren, bei leistungsgemessenen Ausspeisepunkten grundsätzlich monatlich ab.

Der Netzbetreiber kann bei Ausspeisepunkten mit Standardlastprofil monatliche Abschlagszahlungen verlangen.
- 8.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- 8.4 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Zahlt der Transportkunde die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß §§ 286, 288, 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

- 8.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen (soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht).
- 8.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 9.1 Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt am in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach § 55 Ziffer 3 und 4 NZB.
- 9.3 Darüber hinaus ist der Netzbetreiber berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert werden, z. B. durch Kündigung beendet ist. Sobald ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Transportkunden versorgten Ausspeisepunkte bilanziert wird, z. B. durch Kündigung beendet wird, so entfallen diese Ausspeisepunkte mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

- 10.2 Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.
- 10.3 Gerichtsstand ist Magdeburg.
Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.4 Die folgenden Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1 Technische Einzelheiten des Datenaustauschs sowie
Kommunikationsdaten

Anlage 2 Standardlastprofilverfahren

Magdeburg, den

....., den

.....
Städtische Werke Magdeburg GmbH

.....
Transportkunde

Anlage 1:

Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Kommunikationsdaten

Stand 01.03.2010

1.1 Technische Einzelheiten zum Datenaustausch

Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 20.08.2007 (Az. BK7-06-067) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

1.2 Kommunikationsparameter Netzbetreiber

Die für die betreffenden Geschäftsprozesse relevanten Daten sind ausschließlich über die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse und gemäß der in dem o.g. Beschluss angegebenen Fristen an den Netzbetreiber zu übermitteln:

netznutzung-gas@sw-magdeburg.de

Das Format ist orthografisch identisch in der Betreffzeile der E-Mail als Identifikation des Mailinhalts beim Versand anzugeben. Beispiel: Für MSCONS-Formate ist im Betreff der E-Mail der Begriff "MSCONS" anzugeben. Etwaige zusätzliche Textmeldungen in entsprechenden E-Mails finden aufgrund der automatisierten Bearbeitung keine Berücksichtigung. Für individuelle Anfragen gelten die in dieser Anlage kommunizierten E-Mail-Adressen.

1.3 Kommunikationsparameter Transportkunde

Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber seine Kommunikationsparameter mit. Dazu gehören insbesondere die E-Mail-Adresse(n), an die der Netzbetreiber die für die betreffenden Geschäftsprozesse relevanten Daten senden soll. Die Angaben sind gemäß dieser Anlage dem Netzbetreiber mitzuteilen.

1.4 Kommunikationsdaten Netzbetreiber

Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg

Telefon: 0049-(0)391-587-0
E-Mail: info@sw-magdeburg.de
Homepage: www.sw-magdeburg.de

DVGW-Code: 9870091300003

E-Mail-Adresse für die Abwicklung des elektronischen Datenaustauschs gemäß BK7-06-067: netznutzung-gas@sw-magdeburg.de

allgemeine E-Mail-Adresse: kommunikation-netze-gas@sw-magdeburg.de

Lieferantenrahmenverträge

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Lange	0391-587 2441	0391-587 1554
Frau Weiß	0391-587 2227	0391-587 1554

Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Lange	0391-587 2441	0391-587 1554

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Fechner	0391-587 2262	0391-587 2825

Lieferantenwechsel

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Fechner	0391-587 2262	0391-587 2825

Edifact-Nachrichten

Ansprechpartner	Telefon	Telefax
Frau Hom	0391-587 2360	0391-587 2825

Bankdaten

Name der Bank: Nord/LB Magdeburg
Kontonummer: 122 032 865
Bankleitzahl: 250 500 00
IBAN: DE28 2505 0000 0122 0328 65
BIC: NOLADE2HXXX

Umsatzsteuer-ID: DE139235261

Amtsgericht Stendal, HRB 10 20 39

1.5 Kommunikationsdaten Transportkunde

Name / Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

DVGW/ILN-Codenummer: _____

Bilanzkreisnummer(n) bzw.

Sub-Bilanzkontonummer(n): _____

Lieferantenrahmenverträge

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

Energiedatenmanagement

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

Netzabrechnung

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

Lieferantenwechsel

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

Edifact-Nachrichten sowie Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch

Ansprechpartner	Telefon	Telefax	E-Mail Adresse

Bankdaten

Name der Bank: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Umsatzsteuer-ID: _____

Angaben über Verfahrensweisen gemäß GeLi Gas (BK7-06-067) vom Transportkunden

Prozess	Format	Version	Postkorbadresse
Lieferantenwechsel	UTILMD		
Bestandslisten	UTILMD		
Zählerstände	MSCONS		
Lastgangdaten	MSCONS		
Netznutzungsabrechnung	INVOIC		
Avis	REMADV		
Stammdatenänderung	UTILMD		
Geschäftsdatenanfrage	REQDOC		
Geschäftsdatenanfrage	UTILMD		
Stornierung	im jeweiligen Format		
Modelfehlerprüfung	APERAK		
Eingangsbestätigung	CONTRL		

Verschlüsselung	Art	Version	Postfach für die Verschlüsselung

Anlage 2: Standardlastprofilverfahren

Stand 01.10.2009

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowatt und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile). Zur Anwendung kommen die Standardlastprofile der TU München gemäß BGW Praxisinformation P 2006 / 8 Gastransport / Betriebswirtschaft „Anwendung von Standardlastprofilen zur Belieferung nicht leistungsgemessener Kunden“ und BGW Praxisinformation P 2007 / 13 Gastransport / Betriebswirtschaft „Abwicklung von Standardlastprofilen“.

Die Belieferung über Standardastprofile erfolgt nach dem synthetischen Verfahren.

1. Für Einfamilienhäuser (Jahresverbrauch < 50.000 kWh) kommt das Standardlastprofil C13 (für ST_HEF03) zur Anwendung:

$$h(\vartheta) = 1 * \frac{3,0217399}{1 + \left(\frac{-37,1823600}{\vartheta - 40} \right)^{5,6477170}} + 0,1182842$$

2. Für Mehrfamilienhäuser (Jahresverbrauch >= 50.000 kWh) kommt das Standardlastprofil C23 (für ST_HMF03) zur Anwendung:

$$h(\vartheta) = 1 * \frac{2,3548083}{1 + \left(\frac{-34,7150299}{\vartheta - 40} \right)^{5,8675639}} + 0,1549160$$

3. Für Gewerbebedarf kommt das Standardlastprofil HD3 (für GHD03) zur Anwendung:

$$h(\vartheta) = 1 * \frac{2,5792510}{1 + \left(\frac{-35,6816144}{\vartheta - 40} \right)^{6,6857976}} + 0,1995541$$

Wochentagsfaktoren	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1,03	1,03	1,02	1,03	1,01	0,93	0,95

Der Tagesverbrauch eines Kunden Q_D in kWh ergibt sich aus der Multiplikation des Standardlastprofils $h(\vartheta)$ mit dem Kundenwert KW.

$$Q_D = h(\vartheta) * KW$$

Maßgeblich für die zur Anwendung der Standardlastprofile notwendige Temperatur ist die Station des Deutschen Wetterdienstes (WMO 10361) in Magdeburg. Dienstleister für die Bereitstellung der Temperaturdaten ist die MeteoGroup Deutschland GmbH.